LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Kopie

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Strraße 21 | 15926 Luckau

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat beschlossen:
Das durch den Anordnungsbeschluss vom 06.06.2007 festgestellte Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Schraden I"

Aktenzeichen: 6005 Q

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG [1] sowie in Verbindung mit dem BbgLEG [2] wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **hinzugezogen** und unterliegen der Anordnung zum Bodenordnungsverfahren:

Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster

Stadt Elsterwerda
Gemarkung Elsterwerda
aus der Flur 10 das Flurstück 474

Gemeinde Röderland
Gemarkung Prösen
aus der Flur 4 die Flurstücke 9/1, 94/5, 335, 362

Gemarkung Wainsdorf
aus der Flur 3 die Flurstücke 37/2, 464

Gemeinde Gröden
Gemarkung Gröden
aus der Flur 34 das Flurstück 101

Gemeinde Merzdorf
Gemarkung Merzdorf
aus der Flur 2 die Flurstücke 305, 306, 307/2, 418/2

aus der Flur 6 die Flurstücke 1, 186, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240,

---

[1] Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

[2] Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 737, 787, 788, 789, 790

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen:**

Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster

Stadt Elsterwerda
Gemarkung Elsterwerda
aus der Flur 10 die Flurstücke 617, 675, 747, 804, 805, 808
aus der Flur 15 das Flurstück 104

Gemeinde Röderland
Gemarkung Prösen
aus der Flur 4 das Flurstück 337

Gemarkung Wainsdorf
aus der Flur 3 die Flurstücke 37/1, 321, 406, 538, 539, 541, 543, 545, 548, 549, 552, 553, 556

Gemeinde Gröden
Gemarkung Gröden
aus der Flur 30 die Flurstücke 30, 31, 32/1, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2, 237, 238, 241, 243
aus der Flur 31 die Flurstücke 136, 141/31, 142/31, 143/28, 144/28
aus der Flur 34 die Flurstücke 110, 133, 134, 137, 138, 140

Gemeinde Merzdorf
Gemarkung Merzdorf
aus der Flur 2 die Flurstücke 197/1, 197/2, 199, 722, 725, 729, 960, 963, 965, 966
aus der Flur 6 die Flurstücke 895, 896, 899, 901, 902, 451, 452

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes bleibt bei einer Größe von ca. 1370 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte mit dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Amtsverwaltung Schradenland
Versammlungsraum
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden

Stadtverwaltung Elsterwerda
Bereich Liegenschaften, Zi. 205
Hauptstraße 12
04910 Elsterwerda

Gemeindeverwaltung Röderland
Bauamt
Kotschkaer Weg 1b
04932 Röderland

und im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl- Marx-Straße 21
15926 Luckau

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Bodenordnungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106

FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Schraden I". Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG [3]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die auszuschließenden Flurstücke werden die zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG/ § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsverfahrens Schraden I liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG. Die von der Hinzuziehung von Flurstücken betroffenen Eigentümer sind aufgeklärt und haben im Verfahrensgebiet weitere Flurstücke im Eigentum.
Die neue Abgrenzung entspricht dem gewollten Bodenordnungsziel. Die Änderung, insbesondere die Hinzuziehung der unter 1.1 genannten Flurstücke, wurde infolge der Einarbeitung der Umringsvermessung in das Kataster erforderlich. Zum anderen unterliegen diese Flurstücke der Notwendigkeit einer Bodenordnung.
Die Flurstücke, die außerhalb des festgestellten Umrings zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes liegen, werden ausgeschlossen.
Mit der Änderung soll der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

---

[3] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Februar1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

[4] Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, 04.03.2011
Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin

Anlage
Gebietskarte

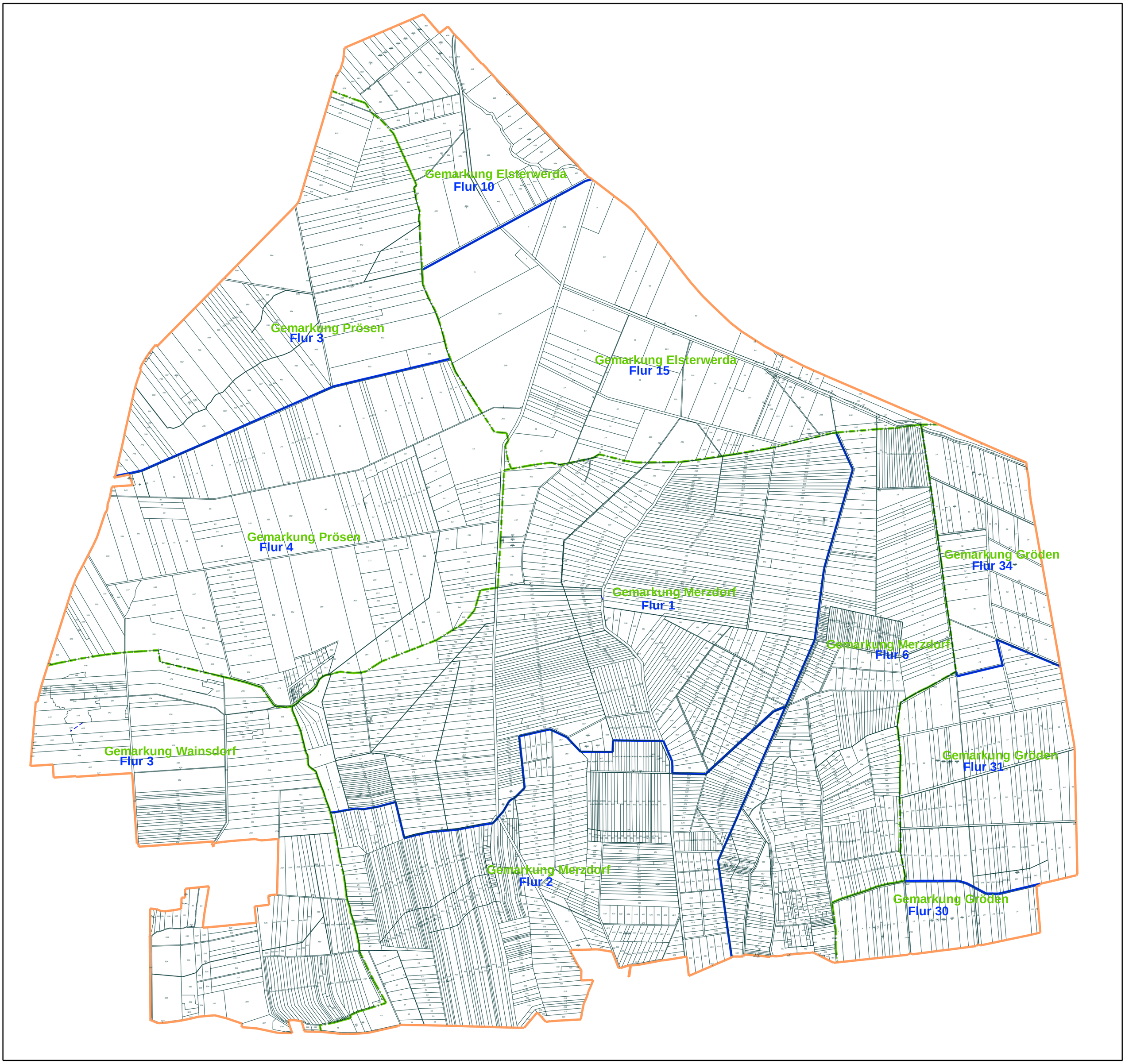

Legende:

- Verfahrensgebietsgrenze
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Gebietskarte nach 1. Änderungsbeschluss

BOV Schraden I	1:10000

VNr.: 6005 Q	Datum:
them.bearbeitet:	Hr. Albinus / LELF
bearbeitet:	Fr. Buder / vlf
Bezugssystem:	ETRS 89